

Beschluß der Bürgerschaft

vom 6. Juni 1860.

1. Revision der Erbe- und Handfestenordnung.

Wenn die Bürgerschaft, welche sich von der von ihr bereits früher niedergesetzten Commission über den Inhalt der Mittheilung des Senats vom 16. April d. J. einen Bericht hat erstatten lassen, welchen sie hieneben dem Senate mittheilt, auch nicht in allen Punkten den in der gedachten Mittheilung geäußerten Ansichten beipflichten kann, so will sie sich doch, um den Erlaß des Gesetzes zu beschleunigen, den unter Nr. 1 — 10, 12 — 14 und 16 der Mittheilung enthaltenen Vorschlägen des Senats, insofern sie Abänderungen in der Fassung einzelner Paragraphen des Gesetzentwurfs betreffen, zustimmend erklären.

Die Bürgerschaft ist auch mit dem unter Nr. 11 von dem Senate gemachten Vorschlage in der Sache selbst einverstanden, glaubt aber die Worte »von Bord« beibehalten und dem Vorschlage des Senats folgenden Ausdruck geben zu müssen, der am Schluß des letzten Absatzes von §. 128 e. des Entwurfs hinzuzufügen wäre:

Werden die Güter vom Seeschiffe in Leichterfahrzeuge verladen, so beginnt der Lauf der Frist mit der Ablieferung von Bord des Leichterfahrzeugs.

Von den vom Senate unter Nr. 15 gemachten Vorschlägen ist die Bürgerschaft hinsichtlich der in Betreff der Bodmerei vorgeschlagenen Zusätze mit dem Senate einverstanden, wünscht aber, daß das für Lieferungen und Leistungen zum Bedarf des Schiffs bestehende Vorzugsrecht einstweilen ungeändert bleibe und daher die Worte »an den Schiffer« nach dem Worte »Forderungen« im §. 159 unter 6 wegfallen.

Den Schlußsatz der Ziffer 8 wünscht die Bürgerschaft wie folgt gefaßt zu sehen:

Das Vorzugsrecht unter 8 kommt bei Flußschiffen gar nicht und das Vorzugsrecht unter Nr. 6 und 7 nur dann zur Anwendung, wenn das Flußschiff zu einer Seereise benutzt wird und zwar, sobald es nach seiner Rückkehr wieder als Flußschiff dient, nur in dem Fall, daß innerhalb vier Wochen nach Beendigung der Seereise die Klage auf Bezahlung der Forderung angestellt oder ein Debitverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet ist.

Der letzte in Betreff der Vorzugsrechte an Flußschiffen vom Senat beantragte Zusatz würde dagegen wegfallen.

Indem die Bürgerschaft sodann auch der vom Senate am Schlusse seiner Mittheilung geäußerten Ansicht sich anschließt, ersucht sie den Senat ihren Anträgen seine Zustimmung zu geben und für eine baldige Publication des Gesetzes Sorge zu tragen.

2. Vervollständigung der Neubauten des Krankenhauses.

In Anbetracht der von der Inspection und Administration der Krankenanstalt, sowie in dem Gutachten des Gesundheitsraths hervorgehobenen Gründe, bewilligt die Bürgerschaft ihrerseits für die Kosten der Verlegung des Leichenhauses in der Krankenanstalt die Summe von 4000 Thalern.

3. Expropriation des sogenannten Wurstmarchts.

Die Bürgerschaft spricht — zum Zweck der Erbauung einer neuen Börse durch die Handelskammer, als Vorstand der Kaufmannschaft — nunmehr auch die Expropriationspflicht über das auf dem beigelegten Situationsplan näher bezeichnete Grundstück aus, welches vom Staat als ein öffentlicher Platz, von dem Knochenhaueramt aber zu einem Theil als sein Privateigenthum in Anspruch genommen wird, und beauftragt die bereits durch Beschluß vom 18./27. Januar d. J. niedergesetzte Deputation mit dem Versuch gütlicher Verständigung unter den Betheiligten.

4. Schullocal am Buntenthorssteinweg.

In der zuversichtlichen Hoffnung, daß der Senat der weiteren Verbesserung des Schulwesens am Buntenthorssteinwege, zu welcher mit dem Bau eines neuen Schullocals der Anfang gemacht ist, seine aufmerksame Fürsorge zuwenden werde, erklärt sich die Bürgerschaft bereit, von einer Deputationsberathung über diesen Gegenstand abzusehen.

5. Bericht der Eisenbahndeputation, die Zweigbahn von Geestemünde nach den Bassins zu Bremerhaven betreffend.

Für diese Anlage, einschließlich der Brücke über die Geeste, bewilligt die Bürgerschaft auf Grund der vorgelegten Anschläge den Betrag von 287,056 Thalern Cour. auf den Fond der Bremen-Geeste-Eisenbahn.

Was sodann

6. den Bericht derselben Deputation, die Ueberwölbung der Eisenbahnbrücke über die Aller und Wetter bei Verden und Anlegung eines zweiten Gleises auf der Hannover-Bremer Eisenbahn betreffend

angeht, so genehmigt die Bürgerschaft ihrerseits die vorgeschlagenen und in dem Berichte der Deputation näher bezeichneten Brückenbauten bei Verden und bewilligt den Betrag von 75,575 Thalern Cour. als die Bremen zufallende Quote auf den Fond der Anlage der Hannover-Bremer Eisenbahn. Was sodann die Anlage eines zweiten Gleises auf der Bahnstrecke Verden-Hagen betrifft, so spricht die Bürgerschaft ihre Bereitwilligkeit zur Genehmigung auch dieser Anlage aus, behält sich jedoch ihre Erklärung über die dazu zu bewilligenden Kosten vor und sieht desfallsigen näheren Anträgen seinerzeit entgegen.

7. Bericht der in Betreff des Dobbens niedergesetzten Deputation.

Den Anträgen der berichtenden Deputation entsprechend, genehmigt die Bürgerschaft:

- 1) Die Anlage eines Hauptcanals und eines achtzehnzölligen Cementrohrs vom Sielwall am Dobben entlang nach der Bürgerweide, sowie die Herstellung von Fortleitungsgräben auf der Bürgerweide bis zum Kuhgraben unterhalb des Stauens, ferner die Zuschüttung des Dobbens und die Anlage einer 50 Fuß breiten Straße auf dem dem Staate gehörenden Terrain neben dem Dobben in eben angegebener Weise und mit einem Kostenaufwande von 85,000 Thalern;
- 2) sie beauftragt die Straßenbaudeputation mit der Ausführung, stellt derselben jedoch schon jetzt zur möglichsten Beschleunigung der Arbeiten die ganze veranschlagte Summe von 85,000 Thlrn., welche sie auf den Fond für außerordentliche Verwendungen anweist, zur Verfügung.

Zugleich ermächtigt sie die genannte Deputation namentlich etwaige bei der Ausführung sich als nothwendig ergebende nicht erhebliche Aenderungen in der Richtung der Straße anzuordnen;

- 3) sie beauftragt dieselbe Deputation das dem Staate gehörende, am Dobben belegene Land, einschließlich des durch Zuverfung des Dobbens zu gewinnenden Terrains, soweit es nicht zur Anlage der 50 Fuß breiten Straße erforderlich ist, bestmöglichst, jedoch nicht unter 36 Grote per Quadratfuß, zu verkaufen, mit den Eigenthümern der auf der Zeichnung No. 4 grün bezeichneten Parzellen Land wegen Abtretung derselben an den Staat ein gütliches Abkommen zu treffen und bei Festsetzung der Entschädigung, welche die Eigenthümer des an die Straße angrenzenden Landes, sobald sie an der Straße bauen wollen, dem Staate in Gemäßheit der Verordnung vom 27. October 1845 zu leisten haben, den Staat zu vertreten.